

Satzung

des

Schützenvereins Mimberg e.V. 1972

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Geschäftsjahr	2
§ 4	Organe des Vereins und Vereinsleitung.....	2
§ 5	Aufnahme von Mitgliedern	5
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beiträge der Mitglieder und Umlagen.....	6
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Satzungsänderung.....	6
§ 10	Auflösung und Verschmelzung des Vereins.....	6
§ 11	Schießordnung	7
§ 12	Schützenjugend.....	7
§ 13	Jugendordnung.....	7
§ 14	Funktionsbezeichnung.....	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Mimbberg e.V. 1972“

und hat seinen Sitz in Burgthann, Ortsteil Mimbberg im Kreis Nürnberger Land.

Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist über seinen zuständigen Schützengau Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und erkennt deren Satzungen und Schieß-, bzw. Sportordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er fördert die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports.

Er wahrt die Tradition des Schützenwesens.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen, sowie der Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende persönliche Aufwand wird vom Verein getragen, soweit dieser nicht anderweitig vergütet wird. Für erbrachte Leistungen eines Mitglieds wird Kostenersatz nur dann erbracht, wenn dies in einem mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag festgelegt wurde.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins und Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- Das Schützenmeisteramt
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus fünf Personen, und zwar dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer und dem 1. Sportleiter.

Der 1. und 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass dem 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfall dem 2. Schützenmeister, die Repräsentation und Leitung des Vereins, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung von den erschienenen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Das Schützenmeisteramt wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. Als Einberufungsfrist genügen zwei Tage unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist eine Stichabstimmung nötig. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, so entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Schützenmeisters.

Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation, Stimmenthaltung ist nicht möglich, außer bei Abstimmungen, welche die eigene Person betreffen.

Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., ist der Vereinsausschuss berechtigt, eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Bestimmung findet auf den 1. oder 2. Schützenmeister keine Anwendung. In diesem Falle ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes, dem 2. Schatzmeister, dem 2. Schriftführer, dem 2. und 3. Sportleiter, dem 1. und 2. Jugendleiter, dem 1. oder 2. Jugendsprecher, dem Damenleiter, dem Pressereferenten und den Beisitzern (höchstens vier). Mitglieder, die zum Ehrenschiitzenmeister ernannt wurden, haben im Vereinsausschuss Sitz und Stimme. Revisoren werden zu den Vereinsausschusssitzungen geladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Personalunion ist möglich (auf zwei Ämter begrenzt).

Die Mitglieder des Vereinsausschusses, werden zusammen mit dem Schützenmeisteramt in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vereinsausschuss kann, außer dem Schützenmeisteramt, wenn jeweils nur ein Vorschlag vorliegt, per Akklamation gewählt werden.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Das Schützenmeisteramt ist an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.

Der Vereinsausschuss kann Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten benennen. In diesen Ausschüssen muss jeweils der 1. oder 2. Schützenmeister mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. Als Einberufungsfrist genügen zwei Tage unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

In den Sitzungen des Vereinsausschusses wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, bei Stimmengleichheit ist in eine Stichabstimmung zu gehen. Ist auch hier noch Stimmengleichheit, entscheiden die Stimmen des Schützenmeisteramtes. Sollte auch hier noch Stimmengleichheit sein, so entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Schützenmeisters.

Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation, Stimmenthaltung ist nicht möglich, außer bei Abstimmungen, welche die eigene Person betreffen.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes oder des Vereinsausschusses, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Bestimmung findet auf den 1. oder 2. Schützenmeister keine Anwendung. In diesem Falle ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ebenso ist der Vereinsausschuss berechtigt, wenn durch Ausscheiden oder Rücktritt notwendig, Kassenprüfer, Waffen- und Gerätewart, Vereinsdiener oder Fahnenträger bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitgliederversammlung
Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung für das Nürnberger- Land unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Schützenmeister einberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern. Der 1. Schützenmeister muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim 1. oder 2. Schützenmeister das Verlangen stellen, oder der Vereinsausschuss dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
Bei Außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Einberufungsfrist von sieben Tagen unter Mitteilung des Zweckes, bzw. der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit das Schützenmeisteramt, den Vereinsausschuss und zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresrechnungen auf Grund der Belege zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern ist das Recht eingeräumt, jederzeit Kassenprüfung zu halten.

Kassenprüfer können nicht gleichzeitig im Schützenmeisteramt oder Vereinsausschuss vertreten sein.

Außerdem wird von der Mitgliederversammlung ein Waffen- und Gerätewart, ein Vereinsdiener, oder ein Fahnenträger, falls erforderlich, eingesetzt.

Personalunion ist möglich (auf zwei Ämter begrenzt).

Waffen- und Gerätewart, Vereinsdiener und Fahnenträger haben im Vereinsausschuss weder Sitz noch Stimme.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, außer § 7 (Umlagen) § 9 (Satzungsänderung) und § 10 (Auflösung des Vereins) dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit ist in eine oder mehrere Stichabstimmungen zu gehen.

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen in schriftlicher Form mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Schützenmeister eingegangen sein, wenn sie Berücksichtigung finden sollen. Anträge, die über den Rahmen der Satzung oder Geschäftsordnung hinausgehen, müssen dem zuständigen Vereinsorgan bei der nächsten Sitzung, bzw. Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sitzungsprotokolle

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschriften sind vom Vorstand oder Versammlungsleiter und vom Protokollführer gegenzuzeichnen.

Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Protokolle des Schützenmeisteramtes und der Sonderausschüsse sind dem Vereinsausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsorgane und Funktionsträger sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung ist für den Vorstand, das Schützenmeisteramt und den Vereinsausschuss bindend und zu befolgen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein besteht aus:

- Vollmitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Minderjährige Mitglieder können nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Gesuche um Aufnahme sind in schriftlicher Form an den 1. oder 2. Schützenmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von einer Mitgliederversammlung nur auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch Mitglieder haben das Vorschlagsrecht an den Vereinsausschuss durch schriftlichen Antrag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod.
- b) durch Austritt.

Er Erfolgt durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, gegenüber dem 1. oder 2. Schützenmeister. Geschieht dies nicht unter Einhaltung der Frist, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

- c) durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei grober Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln und bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher, außer bei Ausschluss wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, zur Sache Stellung zu nehmen. Die betroffene Person kann gegen einen Ausschließungsbeschluss schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, in welcher dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden wird.

- d) durch Streichung.

Mitglieder, welche ihre Beiträge nach zwei- maliger Aufforderung nicht termingerecht entrichten, werden gestrichen.

Geleistete Beiträge, Umlagen, Spenden, Sachleistungen und dgl. werden nicht zurückgegeben.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, auch die Rechte auf eine frühere Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen, bzw. vererbt werden.

§ 7 Beiträge der Mitglieder und Umlagen

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Umlagen können nur mit der Mehrheit von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder festgelegt werden.

Neu aufgenommene Mitglieder müssen eine Aufnahmegebühr entrichten, deren Höhe ebenfalls von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird.

Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahren) entfällt die Aufnahmegebühr.

Die Festlegung, bzw. Änderung des Jahresbeitrages, sowie der Aufnahmegebühr und die Erhebung einer Umlage müssen als Tagesordnungspunkt angezeigt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Alle Mitglieder ab 12 Jahre haben Stimmrecht und sind wählbar ab Volljährigkeit. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, weder durch Vollmacht noch an den gesetzlichen Vertreter.

Jedes Mitglied ab 12 Jahre hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen.

Jedes Mitglied muss sich, wenn es sich durch Antrag oder Beschwerde an der Versammlung beteiligen will, vom 1. Schützenmeister oder Versammlungsleiter das Wort erteilen lassen.

Pflichten

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt zum Verein die Satzung des Vereins an. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die, die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes erforderlich sind, zu beachten und alle im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Es ist Ehrensache eines jeden Mitgliedes, bei den Versammlungen und Veranstaltungen anwesend zu sein. Nichterschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen der erschienenen Mitglieder zu fügen.

§ 9 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Soll die Satzung geändert werden, so muss dieser Punkt als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt worden sein. Wird die Satzung geändert und wird durch diese Änderung die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt von der Änderung zu benachrichtigen.

§ 10 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst oder verschmolzen werden. Die Beschluss-Fassung muss in der Tagesordnung angekündigt sein. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sollten sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burghann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke, die dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat.

§ 11 Schießordnung

Die Schießordnung gliedert sich in:

- Meisterschaftsschießen
 - Wettkampfschießen
 - Preisschießen
 - Trainings- und Übungsschießen
-
- a) Die Zeit der einzelnen Schießen hat das Schützenmeisteramt oder der Vereinsausschuss zu bestimmen.
 - b) Wollen einzelne Mitglieder außerplanmäßig schießen, so haben sie sich bei einem der Schützenmeister oder bei der Sport-, Jugend- oder Damenleitung zu melden, welche unter Wahrung der Aufsicht die Genehmigung erteilen können.
 - c) Meisterschafts-, Wettkampf- oder Preisschießen können nur in den festgesetzten Zeiten geschossen werden.
 - d) Bei allen Schießen muss auf den Schießständen eine dafür befugte Standaufsicht anwesend sein. Alle Schützen haben den Anordnungen der Standaufsicht Folge zu leisten.
 - e) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist erster Grundsatz unseres Sports und unseres Vereins.
 - f) Die Kosten für Scheiben und Munition trägt jeder einzelne Schütze selbst. Ausnahmen für Jugendschützen können vom Vereinsausschuss festgelegt werden.
 - g) Alle Schützen, welche sich aktiv am Schießen beteiligen wollen, müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht für Sportschützen versichert sein.
 - h) Die allgemeinen Schieß- und Standordnungen, welche im Schützenhaus auszuhängen, bzw. auszulegen sind, müssen befolgt werden.
 - i) Maßgebend für alle Schießen ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., sowie die Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V., des zuständigen Schützengaus und des Vereins.

§ 12 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend des Vereins. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, aus der Schützenjugend aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und die Sportbestimmungen.

§ 13 Jugendordnung

Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Schützenjugend wählt einen Jugendsprecher sowie einen stellvertretenden Jugendsprecher in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren. Die gewählten Jugendsprecher müssen vom Vereinsausschuss bestätigt werden.

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbst. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplans des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder

ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden diese Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 14 Funktionsbezeichnung

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im Allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Der Vorstand:

Holzammer Heinz
1. Schützenmeister

Eckersberger Robert
2. Schützenmeister

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17 September 2010 als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben und beschlossen.